

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 19:30 Uhr

Sitzung-Nr: 02/hf/001/2024
 WP.: 2024/2029

NIEDERSCHRIFT

über die am 19.11.2024 im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt, Hauptstraße 20, 76855 Annweiler am Trifels stattgefundene 1. konstituierende Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 15.11.2024 öffentlich bekannt gemacht
 (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 11.11.2024 schriftlich eingeladen.

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeisterin

Carmen Winter	
---------------	--

Erster Beigeordneter

Benjamin Burckschat	
---------------------	--

Beigeordneter

Florian Funk	anwesend ab 19:35 Uhr zu TOP 2
--------------	--------------------------------

Ausschussmitglied

Angelika Hornbach	
-------------------	--

Dr. Anna Botham-Edighoffer	
----------------------------	--

Romy Schwarz	
--------------	--

Katja Heißler	
---------------	--

Anna-Lena Schnitzler-Walz	
---------------------------	--

Emil Straßner	
---------------	--

Schriftführer

Philipp Grünenwald	
--------------------	--

Verwaltung

Markus Mohra	
--------------	--

Abwesend:

Beigeordnete

Britta Horn	entschuldigt
-------------	--------------

Ausschussmitglied

Hans-Peter Schmitt	entschuldigt
--------------------	--------------

Christiane Huber	entschuldigt
------------------	--------------

Samantha De Longhi	unentschuldigt
--------------------	----------------

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung
 Vorlage: 02/928/II/018/2024

- 2 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege 2025
Vorlage: 02/934/II/021/2024
- 3 Haushaltsvorberatungen
- 4 Anträge und Anfragen
- 5 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben

1 Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 - Erlass einer Hebesatzsatzung Vorlage: 02/928/II/018/2024

Die Hebesätze für die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer) werden regelmäßig für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Hebesätze werden für ein oder bei einem Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre festgesetzt. Der Hebesatz für die Grundsteuer kann jedoch höchstens für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“ festgesetzt werden. Durch die Grundsteuerreform endet mit Ablauf des 31.12.2024 der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum und zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung der Hebesätze (über den 31.12.2024 hinaus) –erstmal seit dem 01.01.1964- nicht gegeben ist. Um die Grundsteuer ab dem 01.01.2025 rechtssicher erheben zu können empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz e.V. (GStB), die **Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025** im Vorfeld zu der Haushaltssatzung 2025 einmalig zusätzlich **mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen** und diese vor dem 01.01.2025 zu veröffentlichen.

Eine entsprechende Hebesatzsatzung ist beigelegt. Die Satzung entspricht dem Satzungsmuster des GStB. Das Satzungsmuster beinhaltet derzeit nicht die Möglichkeit der Erhebung der neuen Grundsteuer C, weil hier ergänzende städtebauliche Festlegungen zu treffen wären und zudem mehrere Rechtsfragen ungeklärt sind.

Die **Hebesätze** für die Realsteuern **der Stadt Annweiler am Trifels** sind im aktuellen Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	560 v. H.
- Gewerbesteuer	-	400 v. H.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A entspricht exakt dem derzeit gültigen **Nivellierungssatz nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz**. Die Hebesätze für die Grundsteuer B und für die Gewerbesteuer liegen über den Nivellierungssätzen (Grundsteuer B 465 v.H., Gewerbesteuersteuer 380 v.H.).

Von Bedeutung sind die Nivellierungssätze bei der Berechnung der **Schlüsselzuweisungen** sowie der **Kreis- und Verbandsgemeindeumlage**. Bei Ortsgemeinden, die mit ihren Realsteuerhebesätzen unter den Nivellierungssätzen liegen, werden die Einnahmen auf das Niveau der Nivellierungssätze hochgerechnet, d.h. bei den Berechnungen werden der Gemeinde höhere Einnahmen angerechnet als sie tatsächlich hatte.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft (§ 94 Gemeindeordnung) und insbesondere auch die Folgekosten aus den geförderten Maßnahmen dauerhaft finanzieren kann.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind vom Ministerium des Innern und für Sport aufgefordert, bei **unausgeglichenen Haushalten bzw. fehlender dauernder finanzieller Leistungsfähigkeit** von den Gemeinden Maßnahmen einzufordern (beispielsweise Erhöhung der Einnahmen aus der Grund- und Gewerbesteuer), die zu einer Haushaltsverbesserung/zu einem Haushaltsausgleich führen. Gegebenenfalls sind **Kreditgenehmigungen** zu versagen.

Die aktuellen Realsteuerhebesätze basieren auf der angespannten Haushaltssituation der Stadt Annweiler am Trifels und berücksichtigen die vorgenannten Aspekte. Vor diesem Hintergrund sollten die Realsteuerhebesätze für das Jahr 2025 in der Hebesatzsatzung zunächst unverändert festgesetzt werden:

- Grundsteuer A	-	345 v. H.
- Grundsteuer B	-	560 v. H.
- Gewerbesteuer	-	400 v. H.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Ob und inwieweit die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2025 beibehalten werden können oder evtl. verändert werden müssen, wird sich aus der Erstellung des Haushalts 2025 ergeben. Erhöhungen sind nur bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Annweiler beschließt einstimmig bei acht Ja-Stimmen, null Enthaltungen und null Nein-Stimmen, die oben genannte Satzung zu den aktuellen Realsteuerhebesätzen.

2 Festsetzung des wiederkehrenden Beitrages für Feld-, Weinbergs- und Waldwege 2025 **Vorlage: 02/934/II/021/2024**

Ab diesem TOP ist auch Florian Funk anwesend.

Der wiederkehrende Beitrag für Feld-, Weinbergs- und Waldwege ist derzeit auf 11,00 €/ha festgesetzt. Der beiliegenden Beitragskalkulation kann entnommen werden, in welcher Höhe bei einem gleichbleibenden Beitragssatz in den kommenden Jahren Ausgaben für die Feld-, Weinbergs- und Waldwege zur Verfügung stehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Annweiler beschließt einstimmig bei neun Ja-Stimmen, null Enthaltungen und null Nein-Stimmen, die oben genannte Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge für Feld-, Weinberg- und Waldwege.

3 Haushaltsvorberatungen

Frau Winter erteilt das Wort in die Runde:

- Die Erhöhung der Hundesteuer ist bereits beschlossen.
- Herr Funk berichtet: Trifelsstadion: Die Betriebskosten werden niedriger, da es ein Stadion weniger gibt.
- Es wurde ein Auftrag für ein Gutachten über 30.000,- € erteilt.
- Die Tribüne soll erhalten bleiben. Es wird eine Ausschreibung geben zur Sanierung, da diese Variante wahrscheinlich billiger ist als ein kompletter Neuaufbau.
- Es sollen Gelder für das Straßenausbauprogramm bereitgestellt werden: Zwei Projekte in Gräfenhausen und für die Erneuerung der Sinkkästen in der Elisabethenstraße.
- Sven Dausch wird es durch einen einstimmigen Beschluss erlaubt, als Sachverständiger am Austausch teilzunehmen.
- Hohenstaufensaal: Die Rabattierung für Vereine soll von 80 % auf 70 % gesenkt werden. Vereine machen insgesamt 30 % der Gesamtmieten aus.
- Der Personalplan des Hohenstaufensaals soll überprüft werden, da die zweite Stelle bis Ende des Jahres befristet ist.
- Herr Burkschat teilt mit: Die Kosten für die KITA sind noch gar nicht kalkulierbar.
- Die Friedhofsgebühren wurden unlängst erhöht, aber sollen nochmals um 10 % erhöht werden.
- Es soll ein neues Parkplatzkonzept entwickelt werden, bei dem beispielsweise die Bezahlung der Wohnmobilstellplätze digitalisiert wird.
- Zwei Kehrmaschinen werden geleast, um das Stadtbild sauber zu halten.

Die neue Photovoltaik-Anlage für das Dach des Hohenstaufensaals für ca. 100.000,- € ist bereits beschlossen. Der Hohenstaufensaal hat durch seine Lüftungsanlage eine hohe Grundlast. Die Kosten der PV-Anlage sollten sich nach sechs Jahren amortisiert haben.

4 Anträge und Anfragen

Es gibt keine Anträge und Anfragen.

5 Informationen

Es gibt keine weiteren Informationen.

Worüber Niederschrift

Die Vorsitzende

Der Schriftführer